

# Aufnahmeerfordernisse

Für MusikschulleiterInnen und MusikschullehrerInnen, die nach den Bestimmungen des GVBG ab 1. September 1999 aufgenommen werden, ist der Dienstzweig Nr. 108 vorgesehen. Diesem Dienstzweig sind die Entlohnungsgruppen ms1, ms2, ms3 und ms4 zugewiesen. Die Voraussetzungen für die Einreihung in eine Entlohnungsgruppe sind ein freier Dienstposten im Dienstpostenplan der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) und die Erfüllung der Aufnahmeerfordernisse.\*

Das [NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976](#) führt in § 46d die Aufnahmeerfordernisse für die MusikschullehrerInnen in die jeweiligen Entlohnungsgruppen detailliert aus:

## Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms1 sind vorgesehen:

1. die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtsfaches Instrumentalmusikerziehung des Lehramtsstudiums

oder

2. der Abschluss

- a) des Diplomstudiums der Studienrichtung Instrumental(Gesangs-)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung oder
- b) des Bachelor- und Masterstudiums der Studienrichtung Instrumental(Gesangs-) pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung

oder

3. der Abschluss

- a) des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums der Studienrichtung Instrumental(Gesangs-)pädagogik oder der Abschluss des Bachelorstudiums der Studienrichtung Instrumental(Gesangs-)pädagogik und
- b) des ersten Studienabschnittes einer anderen nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach) oder der Abschluss des Bachelorstudiums einer anderen nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach)

oder

4. der Abschluss

- a) des jeweils ersten Studienabschnittes zweier Diplomstudien der Studienrichtung der Instrumental(Gesangs-)pädagogik oder
- b) zweier Bachelorstudien der Studienrichtung Instrumental(Gesangs-)pädagogik oder
- c) des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums der Studienrichtung Instrumental(Gesangs-)pädagogik und der Abschluss des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums oder des Bachelorstudiums der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung oder
- d) des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung und der Abschluss des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums oder des Bachelorstudiums der Studienrichtung Instrumental(Gesangs-) pädagogik

oder

5. der Abschluss

- a) des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums oder der Abschluss des Bachelorstudiums der Studienrichtung Instrumental(Gesangs-) pädagogik und
- b) die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtsfaches Musikerziehung des Lehramtsstudiums

oder

6. Aus Sicht der Abteilung Gemeinden erfüllt der Abschluss des Masterstudiums Tanzpädagogik/Movement Studies der Anton Bruckner Privatuniversität Linz ebenfalls die Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe

## Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms2 sind vorgesehen:

1. der Abschluss

- a) des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums der Studienrichtung Instrumental(Gesangs-)pädagogik oder der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung oder
- b) des Bachelorstudiums der Studienrichtung Instrumental(Gesangs-)pädagogik oder der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung

oder

2. die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtsfaches Musikerziehung des Lehramtsstudiums

oder

3. der Abschluss

- a) des Diplomstudiums einer nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach) oder
- b) des Bachelor- und Masterstudiums einer nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach)

oder

4. der Abschluss des Diplomstudiums der Studienrichtung Musiktherapie

oder

5. der Abschluss des Studiums Tanzpädagogik an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht

oder

6. der Abschluss des Studiums Ballett an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder die erfolgreiche Ablegung der Bühnenreifepfung für Tanz oder Musical vor der paritätischen Bühnenprüfungskommission

## Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms3 sind vorgesehen:

1. der Abschluss

- a) des ersten Studienabschnittes einer nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach) oder
- b) des Bachelorstudiums einer nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach)

oder

2. der Abschluss

- a) des Diplomstudiums Katholische und Evangelische Kirchenmusik oder
- b) des Bachelor- und Masterstudiums der Studienrichtung Katholische Kirchenmusik oder der Studienrichtung Evangelische Kirchenmusik

oder

3. der Abschluss

- a) des Diplomstudiums des Lehramtes an Volksschulen oder Sonderschulen an einer Pädagogischen Akademie oder
- b) des Diplomstudiums des Lehramtes an Hauptschulen, wenn als zweites Studienfach Musikerziehung oder Instrumentalmusikerziehung abgeschlossen wurde

oder

4. der Abschluss eines Tanz- oder Ballettgymnasiums

oder

5. der Abschluss

- a) eines facheinschlägigen Lehrgangs (Elementarmusikerziehung, Volksmusik, Instrumente wie Gambe, etc.) an einem Konservatorium oder einer Universität oder
- b) eines facheinschlägigen Kurzstudiums an einer Universität

oder

6. eine mindestens sechsjährige erfolgreiche Verwendung als Musikschullehrer einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes in Niederösterreich in der Entlohnungsgruppe ms4, wenn die erfolgreiche Ablegung des dreijährigen Kurses des NÖ Musikschulwerkes (Lehrgang C) nachgewiesen wird

## Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms4 sind vorgesehen:

1. die erfolgreiche Ablegung des dreijährigen Kurses des NÖ Musikschulwerkes (Lehrgang C)

oder

2. hervorragende künstlerische oder kunstpädagogische Leistungen

Zur leichteren Auffindbarkeit wurden in der folgenden Tabelle\* die Anforderungen nach den Einstufungen einzeln aufgelistet:

Abgeschlossene Ausbildung	ms1	ms2	ms3	ms4
LA IME	x			
DS IGP oder Musik- und Bewegungserziehung	x			
BA und MA IGP oder Musik- und Bewegungserziehung	x			
1. StA IGP und 1. StA Konzertfach	x			
1. StA IGP und BA Konzertfach	x			

BA IGP und 1. StA Konzertfach	x			
BA IGP und BA Konzertfach	x			
Jeweils 1.StA zweier DS IGP	x			
2 BA IGP	x			
1. StA IGP und 1. StA Musik- und Bewegungserziehung	x			
1. StA IGP und BA Musik- und Bewegungserziehung	x			
1. StA Musik- und Bewegungserziehung und BA IGP	x			
1. StA IGP und Lehramtsstudium ME	x			
BA IGP und Lehramtsstudium ME	x			
MA Tanzpädagogik/Movement Studies (Anton Bruckner Privatuniversität Linz), siehe <a href="#">Anmerkung dazu</a>	x			
1. StA IGP Musik- und Bewegungserziehung		x		
BA IGP Musik- und Bewegungserziehung		x		
Lehramtsstudium ME		x		
DS Konzertfach		x		
BA und MA Konzertfach		x		
DS Musiktherapie		x		
Tanzpädagogik an Kons. mit ÖR		x		
Ballett an Kons. mit ÖR		x		
Bühnenreifeproofung für Tanz oder Musical		x		
1. StA Konzertfach			x	
BA Konzertfach			x	
DS Kath. oder Ev. KiMu			x	
BA und MS Kath. oder Ev. KiMu			x	
DS Lehramt VS oder SS an PA			x	
DS Lehramt HS (2. Studienfach ME oder IME)			x	
Tanz- oder Ballettgymnasium			x	
facheinschlägiger Lehrgang (Elementarmusikerziehung, Volksmusik, Instrumente wie Gambe, etc.) an Kons. oder Universität			x	
facheinschlägiges Kurzstudium an einer Universität			x	
Mind. 6 Jahre erfolgreiche Verwendung als ML einer Gemeinde oder GV in NÖ in ms4 und Lehrgang C NÖ Musik- schulwerk			x	
dreijähriger Kurs des NÖ Musikschulwerkes (Lehrgang C)				x
hervorragende künstlerische oder kunstpädagogische Leistungen				x

Legende:

MA .....	Masterstudium	StA.....	Studienabschnitt
BA .....	Bachelor	ÖR.....	Öffentlichkeitsrecht
ME .....	Musikerziehung	Kons.....	Konservatorium
IME .....	Instrumentalmusikerziehung	LA.....	Lehramt
HS .....	Hauptschule(n)	DS.....	Diplomstudium
VS .....	Volksschule(n)	IGP.....	Instrumental(Gesangs-)pädagogik
SS .....	Sonderschule	Kath.....	katholische
PA .....	Pädagogische Akademie	Ev.....	evangelische
KiMu ...	Kirchenmusik	ML.....	MusikschullehrerIn
GV.....	Gemeindeverband		

## Anmerkung zu ms1 MA Tanzpädagogik/Movement Studies

Eine Einstufung für das Studium Tanzpädagogik ist bislang im GVBG nur unter ms2 im Zusammenhang mit dem „Abschluss des Studiums Tanzpädagogik an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder der Abschluss des Studiums Ballett an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder die erfolgreiche Absolvierung der Bundestheaterballettschule“ vorgesehen.

In Österreich gibt es nun seit 2014 (die letzte diesbezügliche Änderung im GVBG war 2013) neben dem Masterstudium für Musik- und Bewegungserziehung (am Orff-Institut oder Rhythmik an der mdw), das zu einer Einstufung in ms1 berechtigt, das Masterstudium Tanzpädagogik /Movement Studies an der Anton Bruckner Privatuniversität Linz.

Durch den Abschluss des vorliegenden Bachelor- und Masterstudiums wird eine pädagogische Studienrichtung abgeschlossen, die mit dem Abschluss des Studiums der Instrumental(Gesangs-)pädagogik gleichwertig zu sehen ist, weshalb aus Sicht der Abteilung Gemeinden die Voraussetzungen gemäß § 46d Abs. 2 Z. 2 lit. b GVBG für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe ms1 erfüllt sind.

[\\*Dienst- und Besoldungsrecht der nö. MusikschullehrerInnen, 2019, Mag. Landsteiner](#)